

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1910)
Heft: 8

Artikel: Religiös-soziale Gedanken und Frauenstimmrecht
Autor: C.R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325785>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

so enge Kleider, das es unmöglich ist, darin seine Beine normal zu bewegen und andere als ganz kleine Schritte zu machen; um schneller gehen, eine Treppe hinauf, in ein Tram oder einen Eisenbahnwagen steigen zu können, müssen diese nach unten sich verengenden Säcke fast bis zu den Hüften aufgenommen werden; das gilt freilich in Paris nicht für unanständig, wenn man einen eleganten, seidenen Unterrock trägt. Wie eine intelligente Frau eine solche Mode mitmachen kann, ist mir unbegreiflich; ich glaube auch, obschon wir hier schon seit Jahren auch elegante Frauenrechtlerinnen haben, dass unter ihnen wenige zu finden wären, die freiwillig auf das natürliche Recht verzichtet haben, einen normalen Schritt anschlagen zu können. In China wird die Verstümmelung der Frauenfüsse allmählich abgeschafft; in Paris lassen sich dafür die tonangebenden Damen Bänder um die Beine legen, die sie am Gehen hindern. Um ihnen eine bessere Meinung von den reichen, gebildeten Französinen zu geben, erzähle ich Ihnen lieber noch ein wenig von dem, was die beiden grossen Sektionen des roten Kreuzes, l'Union des Femmes de France und L'Association des Dames françaises, in der schrecklichen Überschwemmungszeit Ende Januar und Anfangs Februar dieses Jahres geleistet haben; die traurigen Berichte von ähnlichem Unglück, welche dieser Tage aus der Schweiz kommen, erinnern mich besonders lebhaft daran. Unsere Schweizerfrauen werden mit werktätiger Hilfe sicher nicht hinter den Französinen zurückstehen. Hier hat sich besonders die Union des Femmes de France ausgezeichnet, ein über ganz Frankreich und die Kolonien verbreiteter, 1882 von einer Elsässerin, M^{me} Koechlin-Schwartz, gegründeter Frauenverein, der viel Ähnliches mit unserm „Gemeinnützigem“ hat, sein Wirkungsfeld aber leider statutengemäss auf das Heer in Kriegs- und Friedenszeiten und auf die Opfer öffentlicher Katastrophen und Unglücksfälle beschränken muss; einen ganz ähnlichen Zweck hat die weniger verbreitete Association des Dames françaises. Die U. F. F. besitzt eine Pflegerinnenschule mit Spital in Paris zur Ausbildung ihrer diplomierten, freiwilligen Pflegerinnen für Lazarete im Kriegsfall, mehrere Polikliniken in Paris, der Provinz und Algier, drei Erholungshäuser für kranke Soldaten ohne Familie etc. Diese gut disziplinierten weiblichen Hilfstruppen haben sofort die Aufnahme und Unterstützung der durch die Überschwemmungen arm und obdachlos gewordenen Bevölkerung von Paris und besonders der an der Seine gelegenen Vororte unternommen, haben 44 Zufluchtslokale eröffnet, wo die Geflüchteten Unterkunft, Unterhalt und Kleider, auch Trost und Rat fanden. 3861 Flüchtlinge wurden aufgenommen, 156,572 Mahlzeiten unentgeltlich verabreicht, für Fr. 650,000 Kleider verteilt. Da die U. F. F. statutengemäss nur 20 Prozent ihrer Einnahmen für andere als militärische Hilfszwecke verwenden darf, hat sie eine Sammlung veranstaltet, die Fr. 634,000 eintrug. Das Personal, meist Frauen und junge Mädchen aus begüterten Kreisen (die andern haben ja keine Zeit für dergleichen), tat seinen Dienst mit Aufopferung und sparte weder Zeit noch Mühe; grosse Damen, an zahlreiche Bedienung gewöhnt, unter andern die Herzogin Mac Mahon, sollen geholfen haben Gemüse zuzurüsten und die Suppe kochen.

Und nun schleunigst Schluss, denn Ihre Geduld und meine Zeit sind zu Ende. Au revoir mes dames, à l'année prochaine!
Montmorency bei Paris M. Sch.-J.

Ende Juni.

Religiös-soziale Gedanken und Frauenstimmrecht.

Am 16. Juni fand in Besançon eine Internationale christlich-soziale Tagung statt. (Journée Chrétienne-Sociale Internationale). Sie war in der Hauptsache von Vertretern des französischen Protestantismus und von protestantischen Schweizern französischer und deutscher Zunge besucht. Ausserdem waren

Italien, Belgien und England vertreten. Die Tagung entsprach ihrer Geistesrichtung nach den religiös-sozialen Zusammenkünften der deutschen Schweiz.

Zur Verhandlung gelangte auf Grund von zum voraus ausgearbeiteten Leitgedanken und Thesen die grundsätzliche Stellung des Christen zu einigen der wichtigsten Fragen der Gegenwart wie bürgerliches Recht und Frauenrecht, Gleichheit der Moral für beide Geschlechter, politische Moral und eine ganze Reihe wirtschaftlicher Probleme.

Für die Leser dieses Blattes dürften von besonderem Interesse sein die Leitsätze, die zu der Aufstellung der Thesen über das bürgerliche Recht, das Frauenrecht und die Vertretung der Minderheiten führten. Sie lauteten wie folgt:

Bürgerliche Rechte.

1. Jedes vernünftige und verantwortliche menschliche Wesen ist eine Person.

Das bürgerliche Recht stellt die Rechte der Person fest und begrenzt sie zugleich im Namen der Rechte der Allgemeinheit.

Die bürgerliche Freiheit besteht darin, dass man sich einem gemeinsamen Gesetze unterwirft, das aufzustellen derjenige, dem es auferlegt wird, mitgeholfen hat.

2. Die Demokratie schafft die soziale Ordnung, indem sie dem Einzelnen das Maximum von Rechten zuschreibt, das er beanspruchen darf, ohne die Rechte der Allgemeinheit zu beeinträchtigen.

Die Demokratie ist es, die dem Menschen das Recht verleiht, sich selbst seine gesetzliche Stellung zu schaffen. Dieses Recht erhält im allgemeinen Stimmrecht seinen Ausdruck.

Die Meinung der Minderheiten soll in der gesetzlichen Organisation der Gesellschaft durch ein Wahlrecht der Minderheiten zur Geltung kommen können, nach dem die Behörden gewählt werden (Proportionale Vertretung).

Rechte der Frau.

3. Die Frau ist eine Person.

Sie hat als solche Pflichten und Verantwortlichkeiten. Diese letzteren vermehren sich durch die Heirat.

Die Frau ist dem Gesetze unterworfen.

Die Frau kann nicht als freie Persönlichkeit gelten, wenn sie ihre Gesetze ganz fertig aus der Hand des Mannes empfängt.

4. Das Recht darf keinen Unterschied des Geschlechtes machen. Es gibt kein Privileg des männlichen Geschlechtes.

5. Die Ehe darf nicht als notwendige Bedingung eine Beeinträchtigung der Integrität und der persönlichen Freiheit der Frau nach sich ziehen.

Eine freie Vereinbarung kann sich nur auf die vollkommene bürgerliche Freiheit gründen.

6. Die Frau muss sich also wie der Mann und als selbständige Person ihre gesetzliche Stellung schaffen können. Sie muss dieselben Rechte besitzen.

7. In einer Demokratie sind die einzige Garantie für die bürgerlichen Rechte die politischen Rechte. Die Frau muss darum politische Rechte als Staatsbürgerin ausüben können.

8. Der Zustand gesetzlicher Abhängigkeit der Frau ist eine beständige Quelle der Immoralität, weil die Frau auf diese Weise auf ihre Würde verzichtet zugunsten des von Männern geschaffenen Gesetzes, das ein von Stärkern aufgedrängtes Gesetz ist.

Die Hebung der öffentlichen Moral ist unzertrennlich von der Hebung der gesetzlichen Stellung der Frau und von ihrer vollkommenen bürgerlichen Freiheit.

Die Ehe wird ihren vollen moralischen Wert erst durch eine Vereinigung freier Menschen erhalten, da die bürgerliche Freiheit die Bedingung der gegenseitigen Achtung beider Geschlechter ist.

Schlussfolgerungen.

Thesen.

A. In einer Demokratie ist es Pflicht des christlichen Bürgers, sich um die Politik zu kümmern.

B. In einer christlichen Demokratie muss die Frau dieselben politischen und bürgerlichen Rechte besitzen, wie der Mann.

C. Die Gerechtigkeit verlangt, dass die Minderheiten in den Räten der Nationen ihrer Stärke entsprechend vertreten seien.

C. R.

Die bürgerlichen und sozialen Forderungen der Frau.

Vortrag des Herrn Aug. de Morsier, Genf.

Der rührige stadtberner Verein „Frauenkonferenzen Bern“ hatte auf Montag den 23. Mai abends 8 Uhr einen Vortrag des Herrn de Morsier angekündigt. Der geräumige Grossratsaal war beinahe gefüllt, so zahlreich erschienen die Frauen Berns, einesteils um den berühmten Redner zu hören, der als Verfechter der Frauensache, Freund der Sozialen Käuferliga etc. einen so guten Namen geniesst, andernteils weil das Thema des Vortrages an sich ein interessantes war.

Herr de Morsier klärte einleitend die Versammlung darüber auf, dass der Feminismus, die sog. Frauenbewegung, nichts anderes sei als die Summe der bürgerlichen und sozialen Forderungen der Frauenwelt, und zwar werden diese Forderungen nicht nur von den Frauen gestellt, sondern ebensoviele, ja in einigen Ländern mehr Männer als Frauen beteiligen sich an diesem Kampf ums Recht, so dass die Bewegung längst nicht mehr eine einseitig von den Frauen ausgehende geblieben ist.

Nichtsdestoweniger bleibt die Tatsache bestehen, die die Präsidentin der „Frauenkonferenzen“ Fr. H. von Mülinen, in ihren Eröffnungsworten erwähnte, dass es den Freundinnen der Frauenbewegung nicht oft beschieden ist, dass ein Mann öffentlich und in wohlvorbereiteter Rede eine Lanze für sie einlegt.

Herr de Morsier gab zuerst einen historischen Rückblick auf die Entstehung und Verbreitung der Frauenbewegung. Er erinnerte daran, dass ihre Wiege in Amerika steht, und brachte eine Fülle höchst interessanter Tatsachen. Die amerikanischen Frauen sandten zum ersten Male im Juli 1840 Delegierte an einen Antisklavenskongress in London, denen der Zutritt in den Sitzungssaal erlaubt, aber die Besteigung der Rednertribüne verwehrt wurde. Die Folge dieser Behandlung war das Postulat der amerikanischen Frauen, dass der Befreiung der schwarzen diejenige der weissen Sklavinnen zu folgen habe. Das Auftreten der Amerikanerinnen weckte die Engländerinnen, die es im Jahr 1882 dazu brachten, dass eine Vorlage über Frauenstimmrecht im Parlament eingebracht wurde, die aber leider in dritter Lesung unterlag und deshalb nicht wieder behandelt werden kann. Die englischen Suffragettes wenden nun alle möglichen Gewaltmittel an, um eine neue Vorlage zu erzwingen und tun dies oft auf eine Art, die uns nicht sympathisch berührt. Es gibt aber in England daneben noch eine gemässigte Frauenbewegung, die langsamer, aber sicherer sich dem Ziele nähert. In Frankreich hatte der Sekretär der Königin Marie Antoinette, Condorcet, der Frauenbewegung die Wege geebnet, und der Konvent sprach im Jahre 1793 die Gleichberechtigung des Bürgers und der Bürgerin aus; aber einem oppositionellen Mitglied des Konvents, Hamard, gelang es, den Beschluss wieder rückgängig zu machen. Olympe de Gouges, die eine begeisterte Verfechterin der Frauenbewegung war und zum Schafott verurteilt wurde, betrat die Richtstätte mit den Worten: „Da man uns des Schafottes würdigt, dürfte man uns auch die Rednerbühne besteigen lassen.“ Der schreckliche Code civil, der aus Frankreich in die meisten Länder eindrang und durch Napoleon I. der Frauensache so schlimmen Schaden zufügte, indem er darin die Frau als ein ganz untergeordnetes Wesen ohne Selbstbestimmungsrecht be-

handelte, wurde vom Referenten als die Hauptquelle all des Unrechts bezeichnet, das heute noch in den Gesetzgebungen aller Länder in bezug auf die Frauen spukt. Zum Glück sind der Frauenbewegung im verflossenen Jahrhundert auch in Frankreich wieder Freunde aufgestanden, so Victor Hugo, George Sand und andere.

Wenn man nun den Stand der Frauenfrage in den verschiedenen Ländern betrachtet, so sieht man, dass Amerika, nämlich die Vereinigten Staaten von Nordamerika, am meisten errungen hat. Verschiedene Staaten haben das aktive, andere dazu noch das passive Wahlrecht eingeführt und zwar sowohl in Gemeinde- wie in Staatsangelegenheiten. Advokaten, Pfarrer, Professoren, Ärzte rekrutieren sich sowohl aus den Reihen der Frauen als der Männer, ja im Lehrfach unterrichten sogar mehr Frauen als Männer. In Norwegen und Schweden haben die Frauen ebenfalls vieles gewonnen, und in letzterem Lande wird z. B. der Frau die grösste Bildungsmöglichkeit von allen kultivierten Staaten geboten. In Ungarn wird ebenfalls gearbeitet; dort lässt der Umstand, dass das Mädchen sein Mündigkeitsalter mit 16 Jahren erreicht, der junge Mann aber erst mit 24 Jahren stimmungsfähig wird, die grotesksten Möglichkeiten zu, sobald das Mädchen zu der frühern Volljährigkeit auch das Stimmrecht erhalten haben wird. In Deutschland hat sich die Lage der Frau mit dem neuen Gesetzbuch von 1900 ziemlich gebessert; immerhin enthält auch das neue Gesetz noch den sog. Gehorsamsparagraphen, der der Frauenbewegung hemmend entgegentritt; im Jahr 1908 ist jedoch das Vereinsrecht gewährleistet worden. In Italien, Spanien und Portugal und auch in Belgien ist die Bewegung am wenigsten bemerkbar.

In der Schweiz bringt das neue Zivilgesetzbuch für das Los der Frauen manchen Fortschritt; ein Zöpfchen des alten Code Napoleon ist ihm indessen hängen geblieben, indem der Mann noch stets als Haupt der Familie bezeichnet wird. Als Fortschritt ist zu bezeichnen, dass es neben der Güterverbindung auch die Gütergemeinschaft und die Gütertrennung als ordentlichen Güterstand aufführt, so dass in Zukunft junge Eheleute den ihnen passenden Güterstand wählen können und nicht einen eigenen Ehekontrakt aufstellen müssen, falls sie nicht unter Güterverbindung leben wollen.*)

Der Paragraph der Bundesverfassung, der die Gleichheit der Schweizer vor dem Gesetze stipuliert, sollte auch auf die Schweizerinnen ausgedehnt werden. Es brauchte dazu nicht einmal einer Revision der Bundesgesetzgebung; es käme nur darauf an, dass Gesetzgeber, Gesetzesvollstrecker und oberster Gerichtshof mit dem Zusatz einverstanden wären. Die schweizerische Frauenbewegung hat kürzlich einige Errungenschaften zu verzeichnen; die Kantone Genf, Waadt und Neuenburg haben bereits das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten auch auf die Frauen ausgedehnt.

Der Referent bringt nun noch eine geistvolle Betrachtung über die eigentlichen Gründe dieser Ausnahmebehandlung der Frau. In der Rechtsfrage im allgemeinen ist nämlich die Rechtsfrage der Frau inbegriffen. Die Frau ist eine Person, folglich hat sie Pflichten, Verantwortlichkeit. Diese Pflichten geben ihr aber auch Rechte, so das Recht auf ein gerechtes Gesetz, das Recht auf die politischen Rechte. Letztere hat sie nicht, wie sieht es mit ersterem aus? Wer hat die Gesetze gemacht? Männer. Auf wen beziehen sie sich? Auf Männer, wo es sich um Rechte, und auch auf die Frauen, wo es sich um Pflichten z. B. Steuerpflicht handelt. Es gibt also tatsächlich ein Gesetz für den Mann und ein Gesetz für die Frau; das Gesetz ist also eine Frage des Geschlechts. Der Stärkere hat das Gesetz aufgestellt, ohne den Schwächeren um seine Mitarbeit zu bitten. Jeder Mann ist ein kleiner Ludwig XIV.: L'Etat c'est moi.

*) Das ist ein Irrtum. Wenn die Eheleute nicht in Güterverbindung leben wollen, müssen sie durch Ehevertrag einen andern Güterstand aufstellen. D. Red.